

Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.04.1993 (GVBl. I, 1993, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456),

der §§ 44, 51-53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 27.03.1996 (GVBl. I S. 110),

der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677),

der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432),

der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1997 (GVBl. I S. 51)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in der Sitzung am 17.07.1997 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§1 **öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 2***Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich***

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser	- Niederschlags- und Schmutzwasser
Niederschlagswasser	- das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser
Schmutzwasser	- das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Als solches gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasseranlage	- alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie Abwasserbehandlungsanlagen
Abwasserbehandlungsanlage	- Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten
Hauptsammler	- Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer
Abwassersammelleitungen	- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlußleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.
Anschlußleitungen	- Leitungen von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.

- Grundstück** - jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- Grundstücks-entwässerungsanlagen** - alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw., soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.
- Grundstückskläreinrichtungen** - Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben nach DIN 4261 und § 43 Hessische Bauordnung.
- Anschlußnehmer (-inhaber)** - Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- Abwassereinleiter** - Anschlußnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

II Anschluß- und Benutzungsbedingungen

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwassersammelleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann, sofern eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten betroffen ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter und jede Abwassereinleiterin muß Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluß- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluß nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.

(2) Die Pflicht zur Überlassung des anfallenden Abwassers entfällt:

- a) für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt,
- b) für Niederschlagswasser, das verwertet oder zulässigerweise versickert wird,
- c) für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
- d) für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
- e) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
- f) für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
- g) durch Entscheidung der Wasserbehörde auf Antrag des oder der Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes zweckmäßig ist.

(3) Im übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG verwertet werden.

§ 5 **Grundstücksanschluß**

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Stadt anordnen oder gestatten, daß mehrere Grundstücke über einen Anschluß entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Anschlußleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder oder jede der beteiligten Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Anschlußnehmer oder Anschlußnehmerin.

(2) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Anschlußleitung. Wünscht der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin daneben noch weitere Anschlußleitungen, so entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlußleitungen obliegt dem Anschlußnehmer oder der Anschlußnehmerin, der oder die diese nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Abs. 2 auf seine oder ihre Kosten von der Stadt oder von einem von der Stadt zugelassenen Unternehmen vornehmen zu lassen hat. Sofern die Stadt die Arbeiten nicht ausführt, werden sie von der Stadt abgenommen. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten. Kommt der Anschlußnehmer oder die Anschlußnehmerin der Verpflichtung zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlußleitungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen und die ihr hierbei entstehenden Kosten für Eigen- und Fremdleistung dem Anschlußnehmer oder der Anschlußnehmerin in Rechnung zu stellen.

§ 6 **Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

§ 7 **Grundstückskläreinrichtungen**

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen von dem Anschlußnehmer oder der Anschlußnehmerin auf seine oder ihre Kosten mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.

(2) Die Stadt soll die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

(3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Anschlußnehmer oder die Anschlußnehmerin auf seine oder ihre Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.

(4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe entsprechend § 11 Abs. 2. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlußnehmer oder die Anschlußnehmerin zu tragen.

(5) Der Anschlußnehmer oder die Anschlußnehmerin ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.

(6) Die Entleerung und Beseitigung der in der Grundstückskläreinrichtung anfallenden Schlämme erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Anschlußnehmer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) entleeren zu lassen. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlußnehmer oder die Anschlußnehmerin verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

§ 8 **Genehmigungspflicht**

(1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke) in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung in ebenfalls 3-facher Ausfertigung beizufügen einschließlich eines Freiflächenplanes im Maßstab von 1:200 mit Angabe der insgesamt auf dem Grundstück vorhandenen bebauten oder künstlich befestigten Flächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Dachflächen sind blau, künstlich befestigte Flächen sind mit genauer Angabe der Befestigungsart (z.B. Asphalt, Verbundsteinpflaster - mit oder ohne Fugenverguß -) braun darzustellen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erforderlich für

- das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsbereichen stammen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden sind (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Wassergesetz).
- den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 50 Hessisches Wassergesetz.

(3) Ein Satz Antragsunterlagen nach Abs. 2 ist gleichzeitig der Stadt vorzulegen.

(4) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle ein Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.

§ 9 **Pflichten des Abwassereinleiters oder der Abwassereinleiterin**

(1) Der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Änderungen des Grundstückseigentums, Erbbaurechts oder des sonstigen dinglichen Nutzungsrechts sind der Stadt von dem oder der bisherigen und dem oder der neuen Inhaber oder Inhaberin des Rechts unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er oder sie hat der Stadt unverzüglich Störungen des Betriebsablaufes mitzuteilen und diese unverzüglich auf seine oder ihre Kosten zu beseitigen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin oder des Abwassereinleiters oder der Abwassereinleiterin einzuleiten.

(4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit oder Unschädlichmachung dieses Abwassers nachzuweisen.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter und jede Abwassereinleiterin selbst zu schützen.

(6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin eine Hebeanlage einzubauen.

§ 10

Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

(1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu besorgen sind.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin der Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, daß die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm oder ihr kann die Führung eines Betriebstagebuches aufgegeben werden. Er oder sie hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

(3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in unzulässiger Weise anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.

- a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralischen Ölen usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluß erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs.1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z.B. Emulsionsspaltung) notwendig.
- b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich. Bei Küchenbetrieben und Großküchen z.B. in Gaststätten, Hotels, Autobahnraststätten, Kantinen sowie bei Grill-, Brat- und Frittierküchen oder bei Essensausgabestellen mit Rücklaufgeschirr ist der Einbau von Fettabscheideanlagen in der Regel erst ab einer Mindestanzahl von 100 warmen, produzierten Essensportionen pro Tag erforderlich.

Das Abscheidegut ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen.

§ 11

Einleitungs- und Anschlußverbote

(1) Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

(2) Von der Einleitung in die Abwasseranlage ausgeschlossen sind alle Stoffe, die nach den Abfallgesetzen als Abfall zu beseitigen sind.

Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:

- Feststoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Abwasserleitungen führen können, wie z.B.: Schutt, Asche, Sand, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle, Dung, Schlachtabfälle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Borsten, Lederreste, Tierkörper im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes,
- Flüssigkeiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können, wie z.B.: Blut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- wassergefährdende Stoffe, wie z.B.: Mineralöle, Benzin, Heizöl, Öl, Schmieröl, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.

Der Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieser aus dem Stadtgebiet stammt, kann mit Genehmigung der Stadt in der Kläranlage des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen gegen Entgelt übernommen werden.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 eingehalten werden. Abweichend vom ATV-Merkblatt M 251 ist die Vorbehandlung von Kondensatwasser aus gasbetriebenen Brennwertanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 200 kW nicht erforderlich, sofern die Kondensate nach Möglichkeit nur dann in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden, wenn dort ein ausreichender Abwasseranfall zu erwarten ist. § 12 bleibt unberührt.

(3) Der Anschluß von Abfallzerkleinerungsanlagen, Naßentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser ist nicht gestattet.

(4) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Über das Einleiten von Grund- und Schichtenwasser, das vorübergehend bei der Erstellung von Bauvorhaben aus Baugruben anfällt, entscheidet der Magistrat. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend beschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur		35 °C
1.2	pH-Wert		6,5 - 10,0
2. absetzbare Stoffe			
	schlammartige und feste Stoffe am Ablauf industrieller Abwasservorbehandlungsanlagen	nach 2-stündiger Absetzzeit im Spitzglas	1,0 ml/l
3. organische Stoffe und Lösungsmittel			
3.1	Kohlenwasserstoffe DIN 38 409 H18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)		20 mg/l
3.2	schwerflüchtige lipophile Stoffe DIN 38 409 H17 (z.B. organische Öle/Fette)		150 mg/l
3.3	halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als organisch gebundenes Chlor		0,5 mg/l
3.4	organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		1,0 mg/l
3.5	Phenole		20 mg/l
3.6	organische Lösungsmittel		10 mg/l
4. anorganische Stoffe			
4.1	Cyanide (gesamt)	(CN _{ges.})	20 mg/l
4.2	Cyanide (leicht freisetzbar)	(CN)	0,2 mg/l
4.3	Ammonium, Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	(NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100 mg/l
4.4	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	(NO ₂ -N)	10 mg/l
4.5	Sulfate	(SO ₄)	400 mg/l
4.6	Sulfid	(S)	2 mg/l
4.7	Silber	(Ag)	0,5 mg/l
4.8	Arsen	(As)	0,1 mg/l
4.9	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
4.10	Chrom	(Cr _{ges.})	1,0 mg/l
4.11	Chrom-VI	(Cr-VI)	0,2 mg/l
4.12	Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
4.13	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l

4.14 Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
4.15 Blei	(Pb)	1,0	mg/l
4.16 Zinn	(Sn)	3,0	mg/l
4.17 Zink	(Zn)	3,0	mg/l

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlußnehmer oder die Anschlußnehmerin zweifelsfrei nachweist, daß die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht in Abs. 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(7) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Fallen z.B. auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13

Abwasserüberwachung

(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nichthäuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 53 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.

(2) Die Überwachung der Einleitungen nichthäuslichen Abwassers erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

(3) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

(4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(5) Einleiter nichthäuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.

(6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Meßprogramm festlegen. Das Meßprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepaßt werden. Der Anschlußnehmer oder die Anschlußnehmerin kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.

(7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitungsbedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Meß- und Probenahmeeeinrichtungen verlangen.

(8) Für die Überwachung erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter oder der Abwassereinleiterin Gebühren gemäß § 29 dieser Satzung.

§ 14 **Übergangsregelung**

Bestehende Grundstückentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, daß die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

III Kostendeckung

A) Beiträge

§ 15 **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Die anschließbaren Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder baulich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 16 **Abwasserbeitrag**

Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Beitragsmaßstab ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche. Für die Ermittlung der Geschoßfläche gelten die §§ 17 und 18.

§ 17 **Ermittlung der Geschoßfläche in beplanten Gebieten und bei Festsetzungen durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschoßfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zuläßt, gilt 0,8

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5
- d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt, gilt 0,3
- als Geschoßflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschoßfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(7) In Gewerbe-, Industrie-, Kern- und sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die ermittelten Geschoßflächen um 40 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

(8) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand i.S.d. § 33 BauGB erreicht hat.

(9) In Gebieten, in denen eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB trifft, gelten die vorstehenden Regelungen für die Ermittlung der Geschoßfläche entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 18

Ermittlung der Geschoßfläche in unbeplanten Gebieten

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschoßfläche nach folgenden Geschoßflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf-, und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
 Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
 Industrie- und sonstige Sondergebiete	 2,4

Wird die Geschoßfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einer der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) In den Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als sonstige Sondergebiete i.S.d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschoßflächen um 40 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.

(4) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und sonstigen Sondergebieten i.S.v. Abs. 3 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 3 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschloßflächen) gewerblich oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke, die aufgrund der in der näheren Umge-

bung vorhandenen Nutzung überwiegend (mit mehr als der Hälfte der zulässigen Geschoßflächen) gewerblich oder so genutzt werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

(5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2, 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 19 **Beitragssatz**

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 8,00 DM pro Quadratmeter Grundstücksfläche zuzüglich
- b) 10,00 DM pro Quadratmeter Geschoßfläche gemäß §§ 17 und 18.

(2) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, werden 63 %, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden 37 % des Beitrages erhoben.

§ 20 **Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluß gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt.

(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluß, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluß. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 21 **Fälligkeit/Vorausleistungen**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 22 **Ablösung des Abwasserbeitrages**

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrages schließen. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 23 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

B) Gebühren

§ 24 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,

- b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 25

Gebührenmaßstäbe und -sätze

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die nach § 27 ermittelte bebaute oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils angefangene 10 Quadratmeter so ermittelter bebauter oder künstlich befestigter Fläche wird eine Gebühr von 18,60 DM jährlich erhoben.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 3,15 DM.

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt 63,00 DM pro angefangenem cbm Fäkalschlamm. Bei Geringstmengen wird die Jahresgebühr auf 441,00 DM festgesetzt. Eine Geringstmenge liegt vor, wenn bei zweimaliger Entleerung die abgefahrene Menge unter 7 cbm liegt.

(4) Gebührenmaßstab für das vorübergehende Einleiten von Grund- und Schichtenwasser aus Baugruben (§ 11 Abs. 4) ist die durch Durchflußmengen-zähler gemessene oder geschätzte eingeleitete Wassermenge. Die Gebühr beträgt pro cbm eingeleiteter Wassermenge 3,15 DM.

§ 26

Gebührenzuschläge

(1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich höheren Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.

(2) Ein erheblich höherer Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 - H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 25 Abs. 2 ist.

(3) Ein erheblich höherer Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 25 Abs. 2 nach der Maßgabe der folgenden Tabelle:

<u>Summe der Überschreitungen in Prozent</u>	<u>0-100</u>	<u>101-200</u>	<u>201-300</u>
Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach § 25 Abs. 2 um weitere 10 %.

(4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin nachweist, daß das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.

(5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 12 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 27

Ermittlung der gebührenpflichtigen bebauten oder künstlich befestigten Fläche

(1) Es sind alle bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen zu berücksichtigen, von denen aus Niederschlagswasser in Abwasseranlagen eingeleitet wird. Der Tatbestand des Einleitens ist in der Regel dann erfüllt, wenn

das auf bebauten und künstlich befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser abfließt, gesammelt und Abwasseranlagen zugeführt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Einleitung unmittelbar auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstückes (z.B. über die Straßenentwässerung) erfolgt.

(2) Nicht zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr heranzuziehen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen, deren dort anfallendes Niederschlagswasser

- a) in geeigneter Weise versickert (§ 51 Abs. 3 Satz 2 HWG)
- b) zulässigerweise in ein Gewässer eingeleitet wird.

Eine in geeigneter Weise erfolgende Versickerung des Niederschlagswassers wird grundsätzlich angenommen bei künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nicht an die Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Gefälle nicht zur Straße/zum Bürgersteig oder zu einer sonstigen Fläche mit Anschluß an die Abwasseranlage verläuft.

(3) Die bebauten und künstlich befestigten Flächen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

- Pflaster mit Fugenverguß, Schwarzdecken und Betonflächen: 0,9
- Pflaster ohne Fugenverguß (z.B. Verbundpflaster, Naturpflaster): 0,8
- Rasengitter-, Wabenstein- und ähnlich befestigte Flächen: 0,6
- Natürlich begrünte Dachflächen: 0,5
- Sonstige überdachte Flächen: 1,0

(4) Bei der Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, deren dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers gesammelt und auf dem Grundstück, insbesondere als Brauch- oder Sprengwasser, verwertet wird, und zwar:

- a) bei Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers ohne Kanalanschluß (z.B. Zisterne ohne Überlauf in den Kanal) die in sie entwässernde Grundstücksfläche, wenn von dieser Fläche keine Einleitung des Niederschlagswassers in Abwasseranlagen möglich ist.
- b) bei Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers mit Kanalanschluß ohne Brauchwassernutzung eine Fläche, die sich ergibt aus der Division des Zisterneninhaltes in cbm durch 0,10 cbm/qm
- c) bei Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers mit Kanalanschluß und mit Brauchwassernutzung eine Fläche, die sich ergibt aus der Division des Zisterneninhaltes in cbm durch 0,05 cbm/qm,

wobei Voraussetzung ist, daß die Brauchwassernutzung durch geeichte Wasserzähler erfaßt und der Ermittlung der Schmutzwassermenge (§ 28) zugrundegelegt wird.

§ 28

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) und Gewässern

entnommen werden.

(2) Die in Abs.1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler bzw. Durchflußmengenähler zu messen.

(3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist von dem oder der Gebührenpflichtigen nachzuweisen:

- a) durch das Meßergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge mißt,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der oder die Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Durchflußmengenähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

(6) Private Wasser- und Durchflußmengenähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten verplombt,

die auch die Einbaustelle festlegen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der oder die Gebührenpflichtige zu tragen.

(7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluß nicht mehr als +/- 5 % beträgt.

(8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 29 **Überwachungsgebühr**

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen gemäß § 13, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 30 **Verwaltungsgebühren**

(1) Für jede beantragte Ablesung der geeichten und genehmigten Sonderwasserzähler gemäß § 28 Abs. 3 dieser Satzung ist von dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 DM je Ablesung zu entrichten.

(2) Für die Prüfung der Entwässerungsunterlagen und die Erteilung der Genehmigung (§ 8 Abs. 1) wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 DM je ltr./sec. Einleitmenge erhoben, jedoch mindestens 50,00 DM und höchstens 1.000,00 DM.

(3) Für Auskünfte über Kanalhöhen und Anschlußmöglichkeiten wird eine Gebühr von 25,00 DM erhoben.

(4) Für die Abnahme der Anschlußleitung (§ 5 Abs. 4 Satz 3) ist eine Gebühr von 100,00 DM pro Abnahme-/Anschlußstelle sowie bei festgestellten Mängeln eine Gebühr von 90,00 DM je Nachabnahme zu entrichten, sofern die notwendigen Arbeiten nicht von der Stadt ausgeführt werden.

§ 31***Entstehen der Gebührenpflicht***

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühren nach § 30 entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Langen, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 29 entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses.
- (5) Die Gebührenpflicht für das vorübergehende Einleiten von Grund- oder Schichtenwasser gem. § 25 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Einleitung.

§ 32***Fälligkeit/Vorauszahlung***

- (1) Die Gebühr für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung (Abwassergebühr) wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zu je einem Viertel fällig.
- (2) Der Gebührenanteil für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Höhe des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres berechnet. War der oder die Gebührenpflichtige im Vorjahr noch kein Anschlußnehmer oder keine Anschlußnehmerin, so ist der Frischwasserverbrauch für den Erhebungszeitraum (Jahr) zu schätzen. Als Richtwert für die Schätzung ist von 40 cbm pro Person und Jahr auszugehen. Eine nachträgliche Berichtigung des geschätzten Wertes findet nicht statt.
- (3) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben, die Überwachungsgebühr nach § 29, die Verwaltungsgebühren nach § 30 und die Gebühr für das vorübergehende Einleiten von Grund- oder Schichtenwasser nach § 25 Abs. 4 sind zu den im Abgabebescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (4) Der Anspruch auf Überwachungsgebühren wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Bei Nachveranlagungen sind die Gebühren zu den in den Bescheiden ausgedruckten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 33 **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist.

(2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder der Eigentümerin ein, hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu entrichten.

(3) Gebührenpflichtig für die Verwaltungsgebühr gem. § 30 Abs. 1 ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zum Zeitpunkt des Ablesens des Zählers, für die Verwaltungsgebühr gem. § 30 Abs. 2 bis 4 sowie die Gebühr für das vorübergehende Einleiten von Grund- oder Schichtenwasser ist der Antragsteller oder die Antragstellerin.

(3) Der oder die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

C) Kleininleiterabgabe

§ 34 **Abwälzung der Kleininleiterabgabe**

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die für die Grundstücke Abgabepflichtigen abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne daß das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner oder Bewohnerin im Jahr

ab 1. Januar 1984	30,00 DM	ab 1. Januar 1993	60,00 DM
ab 1. Januar 1985	36,00 DM	ab 1. Januar 1995	60,00 DM
ab 1. Januar 1986	40,00 DM	ab 1. Januar 1997	80,00 DM
ab 1. Januar 1991	50,00 DM	ab 1. Januar 1999	90,00 DM.

(3) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin ist. Der oder die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

D) Billigkeitsregelung

§35

Billigkeitsregelung

Wenn die Erhebung der Beiträge oder Gebühren oder die Abwälzung der Kleineinleiterabgabe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann der Magistrat diese Abgaben niedriger festsetzen, oder ganz oder zum Teil erlassen.

IV Schlußbestimmungen

§ 36

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er oder sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadensersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z.B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 37 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt;
4. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
5. § 7 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtungen einleitet;
6. § 8 Abs. 1 den Anschluß eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt,
7. § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
8. § 9 Abs. 2 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
9. § 9 Abs. 3 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
10. § 9 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
11. § 10 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
12. § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. § 10 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
14. § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet;
15. § 11 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
16. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
17. § 11 Abs. 4 Grund- oder Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;

18. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
19. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
20. § 13 Abs. 5 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
21. § 13 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
22. § 14 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und -abscheideanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpaßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 DM bis 100.000 DM geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 38 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten vorbehaltlich des Abs. 2 die bisherige Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Abwassersatzung - (AbwS) vom 29.05.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.1996, die Abwasserabgabensatzung (AbwAS) vom 29.05.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 5.11.1996, sowie die Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabgabe mit Gebührenordnung vom 6.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 6.11.1993, außer Kraft.

(2) Die §§ 24 - 29, 30 Abs. 1 und 31 - 33 dieser Satzung treten am 1. Januar 1999 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die §§ 8 - 15 und 17 Abs. 1 der Abwasserabgabensatzung (AbwAS) vom 29.05.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 5.11.1996, und die in diesen Vorschriften in Bezug genommenen Bestimmungen der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Abwassersatzung - (AbwS) vom 29.05.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.1996 sowie die §§ 12 - 15 der Satzung über die

öffentliche Fäkalschlammabeseitigung mit Gebührenordnung vom 6.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 6.11.1993, weiter.

Langen, den 18.07.1997

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan
Bürgermeister

Anlage:

Gebührentarif gemäß § 29 EWS

Die vorstehende Satzung wurde am 22.07.1997 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

Gebührentarif gemäß § 29 EWS

A. Kosten für Betriebsüberwachung

1.0	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, pH-Wert- und Temperaturmessungen nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird 1/2 h berechnet)	164,20 DM/h
2.0	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Meßwerten nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird 1/2 h berechnet)	13,60 DM/h
3.0	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	164,20 DM/h

B. Untersuchungskosten für Analysen

<u>Parameter</u>	<u>Bestimmungsmethode</u>	<u>Gebühr</u>
PH-Wert	DIN 38 404 Teil 5	23,20 DM
Leitfähigkeit	DIN 38 404 Teil 8	23,20 DM
Redox-Potential	DIN 38 040 - C 6	23,20 DM
absetzbare Stoffe	DIN 38 409 - H 9-2	23,20 DM
Trockensubstanz	DIN 38 409 Teil 1	26,60 DM
Glührückstand/Glühverlust	DIN 38 409 Teil 1	26,60 DM
Chlorid (Cl ⁻)	DEV D1-3	26,60 DM
Cyanide (gesamt)(CN ⁻)	DIN 38 405 - D 13-1-3	92,60 DM
Cyanide, leicht freisetzbar (CN ⁻)	DIN 38 405 - D 13-2-3	92,60 DM
Fluoride (F ⁻)	Ionensensitive Elektrode	26,60 DM
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	Methylthymolblau-Chelat-Komplex	26,60 DM
Sulfid (SO ₃ ²⁻)	DIN 38 405 - D 20	26,60 DM
Sulfid (S ₂ ⁻)	DIN 38 405 - D 26	26,60 DM
Nitrat (NO ₃ ⁻)	DIN 38 405 - D 9-2	53,20 DM
Nitrit (NO ₂ ⁻)	DIN 38 405 - D 10	26,60 DM
NO _x -Stickstoff (NO _x ⁻)	DIN 38 405 - D 10	26,60 DM
Ammonium (NH ₄ ⁺)	a. photometr.	DIN 38 406 - E 5-1
	b. titrimetr.	DIN 38 406 - E 5-2
Organischer Stickstoff	DEV H11	69,40 DM
Ortho-Phosphat	DIN 38 405 - D 11-1	23,20 DM
BSB ₅	Verdünnungsmethode DIN 38 409 - H 51	69,40 DM
CSB	DIN 38 409 - H 41-1	69,40 DM
AOX	DIN 38 409 Teil 14	120,00 DM
DOC	DIN 38 405 - H 3	50,00 DM
TOC	DIN 38 409 - H 3-1	50,00 DM
Härte	DEV H6	46,30 DM
Chromat (CR _{VI})	DEV E10	53,20 DM
Silber (Ag)	1)	138,50 DM
Aluminium (Al)	1)	138,50 DM
Arsen (As)	1)	138,50 DM

Bor (B)	1)	138,50 DM
Calcium (Ca)	1)	138,50 DM
Cadmium (Cd)	1)	138,50 DM
Chrom (gesamt) (Cr)	1)	138,50 DM
Kupfer (Cu)	1)	138,50 DM
Eisen (Fe)	1)	138,50 DM
Quecksilber (Hg)	1)	138,50 DM
Magnesium (Mg)	1)	138,50 DM
Mangan (Mn)	1)	138,50 DM
Natrium (Na)	1)	138,50 DM
Nickel (Ni)	1)	138,50 DM
Phosphor (P)	1)	138,50 DM
Blei (Pb)	1)	138,50 DM
Selen (Se)	1)	138,50 DM
Zinn (Sn)	1)	138,50 DM
Zink (Zn)	1)	138,50 DM
Quecksilber (Hg)	AAS	56,00 DM
Organische Lösungsmittel		
- qualitativ		23,20 DM
- quantitativ (BTX-Stoffe)	DIN 38 407 - F 9	94,20 DM ²⁾
halogenierte Kohlenwasserstoffe		
- qualitativ		23,20 DM
- quantitativ (leicht flüchtig)	DIN 38 407 - F 5	94,20 DM ²⁾
Kohlenwasserstoffe (H18)	DIN 38 409 - H 18	89,20 DM
Kohlenwasserstoffe (H17)	DIN 38 409 - H 17	89,20 DM
Phenole	DIN 38 409 - H 16-1/2	61,10 DM
Organische Säuren (wasserdampfflüchtig)	DEV H 21	69,40 DM
1) ICAP-AES Simultananalyse (inkl. Naßaufschluß)		
2) Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden, entsteht eine Gesamtgebühr von		
		122,50 DM